

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

71. Jahrgang.

Bern, den 12. Februar 1919.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 12 Franken im Jahr, 6 Franken im Halbjahr.
zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.*

*Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko
an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Bundesgesetz

über

die Kautionen der Versicherungsgesellschaften.

(Vom 4. Februar 1919.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 34, Absatz 2, der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
9. Dezember 1916,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Jede Versicherungsgesellschaft, die auf Grund des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 (Aufsichtsgesetz) zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz ermächtigt ist, hat dem Bundesrat eine Kaution zu bestellen.

Pflicht zur
Kautions-
bestellung.

Betreibt die Gesellschaft in der Schweiz mehrere Versicherungszweige, so ist für jeden derselben eine besondere Kaution zu bestellen.

Auf Rückversicherungsgesellschaften findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Art. 2. Die Kaution dient zur Sicherstellung:

1. der Forderungen aus Versicherungsverträgen, die von der Gesellschaft in der Schweiz zu erfüllen sind;
2. der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Bundes und der Kantone, soweit sie sich aus diesem Gesetze sowie aus dem Aufsichtsgesetze ergeben.

Zweck der
Kaution.

Im Falle des Art. 1, Abs. 2, haftet die Kautions in erster Linie für den Versicherungszweig, für den sie bestellt ist.

Betrag der Kautions.

Art. 3. Der Bundesrat setzt die Höhe der Kautions für jede Gesellschaft nach Massgabe ihrer Betriebsverhältnisse fest.

Bei den ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften soll der Kautionsbetrag dem für den schweizerischen Versicherungsbestand (Art. 2, Ziffer 1) jeweiligen zurückzustellenden Deckungskapital und einem angemessenen Zuschusse entsprechen.

Bei den übrigen ausländischen Versicherungsgesellschaften soll die Kautions mindestens die Hälfte der jährlich in der Schweiz eingenommenen Prämien betragen. Diese Bestimmung findet auf die Transportversicherung keine Anwendung.

Zulässige Werte.

Art. 4. Die Kautions ist zu wenigstens drei Vierteln in schweizerischen Werten zu leisten.

Im übrigen bestimmt der Bundesrat, welche Werte anzunehmen und wie sie einzuschätzen sind. Die dabei massgebenden Grundsätze sollen durch Verordnung festgesetzt werden.

Hinterlegungsstelle.

Art. 5. Die Kautions wird durch Hinterlegung der Werte bei der Schweizerischen Nationalbank geleistet. Der Bundesrat kann eine andere Hinterlegungsstelle bezeichnen.

Die Kosten der Hinterlegung trägt die Gesellschaft.

II. Besondere Bestimmungen für die ausländischen Gesellschaften.

Ausschluss der Forderungen Dritter.

Art. 6. Die Kautions der ausländischen Gesellschaft unterliegt für andere als die in Art. 2 bezeichneten Forderungen nicht der Zwangsvollstreckung und kann weder mit Arrest belegt, noch gepfändet, noch in ein ausländisches Konkursverfahren einbezogen werden.

Betreibung auf Verwertung der Kautions.

Art. 7. Für die in Art. 2 bezeichneten Forderungen kann die Gesellschaft in der Schweiz gemäss Art. 41 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs auf Verwertung der Kautions betrieben werden.

Wenn innert der Frist von Art. 154 des genannten Bundesgesetzes ein Pfandverwertungsbegehren eingereicht wird, so macht das Betreibungsamt dem Bundesrate hiervon binnen drei Tagen Mitteilung. Weist sich hierauf die Gesellschaft nicht binnen vierzehn Tagen über die Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus, so stellt der Bundesrat, unter Anzeige an die Gesellschaft, aus ihrer Kautions dem Betreibungsamte die zur Deckung der betriebenen Forderung notwendigen Werte zur Verfügung. Art. 8 bleibt vorbehalten.

Art. 8. Erscheinen die Interessen der Gesamtheit der schweizerischen Forderungsberechtigten (Art. 2, Ziffer 1) gefährdet, so fordert der Bundesrat die Gesellschaft auf, binnen bestimmter Frist die zum Zwecke der Sanierung erforderlichen Massnahmen zu treffen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so entscheidet der Bundesrat nach Feststellung der Sachlage, ob die Kautions nach Art. 9 oder 10 zu verwenden sei.

Sichernde
Massnahmen.

Der Bundesrat kann sofort von der ihm in Art. 9, Absatz 2, eingeräumten Befugnis Gebrauch machen.

Art. 9. Der Bundesrat kann die Kautions verwenden, um den schweizerischen Versicherungsbestand der Gesellschaft mit Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf eine andere Gesellschaft zu übertragen oder nach Massgabe der Versicherungsverträge von Bundes wegen zu liquidieren. In diesen Fällen gehen die Kautionswerte von Gesetzes wegen auf den neuen Versicherungsträger und bei der Liquidation auf den Bund über.

Übertragung
oder ausser-
gerichtliche
Liquidation
des Ver-
sicherungs-
bestandes.

Der Bundesrat kann überdies für die Dauer von höchstens drei Jahren den Rückkauf und die Beleihung von Policen ausschliessen.

Art. 10. Reicht die Kautions der Gesellschaft zur Durchführung einer der in Art. 9, Absatz 1, vorgesehenen Massnahmen nicht aus, so beauftragt der Bundesrat das Konkursamt des Wohnsitzes des Generalbevollmächtigten; sie nach den Bestimmungen des VII. Titels des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zu verwerten. Der Schuldeneruf hat die in Art. 37 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 bezeichneten Rechtsfolgen.

Konkurs-
mässige Liqui-
dation.

An dem Verfahren können als Gläubiger nur Träger von Forderungen nach Art. 2 teilnehmen. Die in Art. 2, Ziffer 1, genannten Versicherungsforderungen gehen den Forderungen nach Art. 2, Ziffer 2, vor.

Verwendung
des
Überschusses.

Art. 11. Ergibt die Verwendung der Kautions nach Art. 9 oder 10 einen Überschuss, so fällt er an die Gesellschaft zurück. Besteht die Gesellschaft nicht mehr, so bestimmt der Bundesrat über die Verwendung des Überschusses.

General-
bevoll-
mächtigter.

Art. 12. Der Generalbevollmächtigte (Art. 2, Ziffer 3, lit. b, des Aufsichtsgesetzes) ist der Vertreter der Gesellschaft gegenüber dem Bundesrate. Er gilt als ermächtigt, im Namen der Gesellschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die die Ausführung dieses Gesetzes betreffen. An ihn erfolgen in verbindlicher Weise Zustellungen und Mitteilungen zuhanden der Gesellschaft.

Der Generalbevollmächtigte muss in der Schweiz wohnen. Seine Bestellung unterliegt der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat bestimmt durch Verordnung, welche Pflichten dem Generalbevollmächtigten bei der Ausführung dieses Gesetzes der Aufsichtsbehörde gegenüber obliegen.

Hauptdomizil.
Betriebs-
ort.

Art. 13. Das Hauptdomizil und der Betriebsort der Gesellschaft befinden sich für alle Forderungen am Wohnsitze des Generalbevollmächtigten.

Ist die Gesellschaft in der Bestellung des Generalbevollmächtigten säumig, so gilt als ihr Hauptdomizil und Betriebsort im Sinne dieses Gesetzes die Stadt Bern. Bei deren Betriebsamt können, bis ein Generalbevollmächtigter bezeichnet ist, auch alle nach diesem Gesetze für die Gesellschaft bestimmten Zustellungen und Mitteilungen rechtsgültig erfolgen. Das Betriebsamt leitet diese an die Gesellschaft weiter.

III. Besondere Bestimmungen für die inländischen Gesellschaften.

Sichernde
Massnahmen.

Art. 14. Erscheinen bei einer inländischen Gesellschaft die Interessen der Forderungsberechtigten gefährdet, so fordert der Bundesrat die Gesellschaft auf, die zum

Zwecke der Sanierung erforderlichen Massnahmen zu treffen. Er kann die Einberufung einer Generalversammlung verlangen und sich in dieser vertreten lassen.

Art. 9, Absatz 2, findet Anwendung.

Der Bundesrat kann, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, der Gesellschaft bis zu höchstens einem Drittel ihrer Versicherungsverpflichtungen eine Stundung für bestimmte Zeit gewähren.

Art. 15. Kommt eine Sanierung der Gesellschaft binnen angemessener Frist nicht zustande, so verfügt der Bundesrat, dass die Gesellschaft nach Massgabe der zutreffenden Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend das Obligationenrecht vom 30. März 1911 zu liquidieren sei.

Liquidation.
Konkurs-
eröffnung.

Ergibt sich hierbei, dass die Forderungen der Gläubiger nicht mehr gedeckt sind, so hat die Verwaltung das Gericht behufs Eröffnung des Konkurses zu benachrichtigen. Art. 657, Absatz 3, und Art. 704, Absatz 2, des Obligationenrechtes finden in diesem Falle keine Anwendung.

Art. 16. Im Konkurse ist die Kautions vorab zur Befriedigung der in Art. 2 bezeichneten Forderungen zu verwenden. Die in Art. 2, Ziffer 1, genannten Forderungen gehen den Forderungen nach Art. 2, Ziffer 2, vor.

Kautions-
verwendung
im Konkurse.

Reicht die Kautions aus, um den schweizerischen Versicherungsbestand der Gesellschaft mit Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf eine andere Gesellschaft zu übertragen oder nach Massgabe der Versicherungsverträge von Bundes wegen zu liquidieren, so kann der Bundesrat verfügen, dass die Kautions zu diesem Zwecke aus der Konkursmasse ausgesondert werde. In diesem Falle scheidet die schweizerischen Versicherungsnehmer von der Beteiligung am Konkurse der Gesellschaft aus. Art. 9, Absatz 2, findet Anwendung.

Art. 17. Die in Art. 2, Ziffer 1, bezeichneten Versicherungsforderungen sind, soweit sie nicht durch die Kautions gedeckt werden, in der dritten Klasse zu kollozieren.

Konkurs-
vorrecht.

Das gleiche Vorrecht besteht für Versicherungsforderungen, die nicht in der Schweiz zu erfüllen sind, soweit für sie nicht im Auslande Sicherheit bestellt worden ist.

IV. Freiwillige Übertragung des schweizerischen Versicherungsbestandes.

Freiwillige
Übertragung
des schweizerischen
Versicherungs-
bestandes.

Art. 18. Mit Zustimmung des Bundesrates kann eine in- oder ausländische Gesellschaft ihren schweizerischen Versicherungsbestand ganz oder teilweise mit Rechten und Pflichten auf eine konzessionierte Gesellschaft übertragen.

Den schweizerischen Forderungsberechtigten (Art. 2, Ziffer 1) ist durch Bekanntmachung im schweizerischen Handelsamtsblatte Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von mindestens drei Monaten allfällige Einwendungen gegen die Übertragung geltend zu machen.

Die Zustimmung des Bundesrates wird nur dann erteilt, wenn die Interessen der Gesamtheit der schweizerischen Forderungsberechtigten gewahrt sind.

Sofern der Bundesrat nicht anders verfügt, geht die bisherige Kautions auf die neue Gesellschaft über.

V. Strafbestimmungen.

Ordnungs-
bussen.

Art. 19. Der Bundesrat ist befugt, gegen Gesellschaften oder deren Organe, Vertreter und Hülfspersonen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes oder den zu dessen Ausführung erlassenen Verordnungen oder Verfügungen zuwiderhandeln, Ordnungsbussen bis auf fünftausend Franken auszusprechen.

Strafen.

Art. 20. Organe, Vertreter und Hülfspersonen einer Gesellschaft, welche es vorsätzlich unterlassen, der Aufsichtsbehörde die auf die Kautions bezüglichen Mitteilungen zu erstatten, oder welche die auf die Kautions bezüglichen Verhältnisse vorsätzlich unrichtig darstellen, werden vom Bundesstrafgericht mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Busse bis auf zwanzigtausend Franken bestraft. Beide Strafen können verbunden werden.

Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Busse bis auf zehntausend Franken bestraft.

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, findet bei der Beurteilung der Übertretungen desselben der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht Anwendung.

Art. 21. Der Bundesrat kann in den in Art. 19 und 20 genannten Fällen der Gesellschaft die Konzession entziehen. **Konzessionsentzug.**

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 22. Für die Bestellung der Kautions kann der Bundesrat Fristen bewilligen. **Kautionsbestellung während der Übergangszeit.**

Der Bundesrat ist ermächtigt, für eine von ihm festzusetzende Übergangszeit mehr als ein Viertel ausländischer Werte (Art. 4) als Kautions anzunehmen.

Art. 23. Fällt die Ermächtigung zum Geschäftsbetriebe dahin, so bleibt die Gesellschaft den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellt, bis sie alle ihre Verbindlichkeiten in der Schweiz erfüllt hat. **Kautionspflicht nach Hinfall der Konzession.**

Auf Gesellschaften, die schon im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren schweizerischen Versicherungsbestand nach Massgabe des Aufsichtsgesetzes abzuwickeln haben, finden die Vorschriften der Art. 2, 4, Absatz 2, 5 bis 13, 18 bis 20, 23, 24 und 25 dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 24. Die vom Bundesrat in Vollziehung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide und Verfügungen sind endgültig. **Ausschluss des Rekursrechtes.**

Art. 25. Der Bundesrat vollzieht das Gesetz. Er erlässt die zur Ausführung erforderlichen Verordnungen. **Vollziehung.**

Die in Art. 12, Absatz 2, des Aufsichtsgesetzes festgesetzte Staatsgebühr kann angemessen erhöht werden; sie darf jedoch für die einzelne Gesellschaft nicht mehr als zwei vom Tausend der jährlich in der Schweiz eingenommenen Prämien betragen.

Art. 26. Die Vorschriften des Bundesrechtes sind unwirksam, soweit sie mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen. **Nichtanwendbarkeit von Bundesrecht.**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 29. Januar 1919.

Der Präsident: **Friedrich Brügger.**
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 4. Februar 1919.

Der Präsident: **H. Häberlin.**
Der Protokollführer: **Steiger.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Art. 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 4. Februar 1919.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

Datum der Veröffentlichung: 12. Februar 1919.
Ablauf der Referendumsfrist: 14. Mai 1919.

Bundesgesetz über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften. (Vom 4. Februar 1919.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1919 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 1 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 06 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 12.02.1919 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 171-178 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 026 997 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.